



**Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge**

**Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge**

**Ort: 54292 Trier**

**Datum: 29.10.2018 - EFM**

**Gesch.-Z.: [REDACTED]  
bitte unbedingt angeben**

**Anerkennungsverfahren**



## **ABHILFE-BESCHIED**

In dem Asylverfahren des



wohnhaft:



vertreten durch: **Rechtsanwalt  
Marco Werther  
Kugelgartenstraße 25  
76829 Landau in der Pfalz**

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g**:

1. Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.12.2017 (Az.: 5759568 - 337) werden aufgehoben.
2. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.

### Begründung:

Der Antragsteller, Staatsangehöriger von El Salvador, Volkszugehörigkeit Salvadorianer, christlichen Glaubens, reiste am 14.05.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17.06.2014 einen Asylantrag.

Der Antragsteller hat bereits in einem sicheren Drittstaat, in den Niederlanden, einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt.

**Stellt ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat**

Hausanschrift Zentrale:  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:  
Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)  
E-Mail:  
[Poststelle@bamf.bund.de](mailto:Poststelle@bamf.bund.de)

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0  
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:  
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstort Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg.  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

gem. § 26 a Asylgesetz (AsylG) in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag, handelt es sich dabei um einen Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylG.

Mit Schreiben vom 20.08.2014 teilte die Niederlande dem Bundesamt per elektronischem Schriftverkehr (vgl. Schriftstück vom 20.08.2014) mit, dass das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz in den Niederlanden durch Gerichtsurteil erfolglos abgeschlossen wurde. Der Antragsteller wurde am 03.05.2013 in sein Heimatland abgeschoben.

Da der Antragsteller bereits in einem sicheren Drittstaat gemäß § 26 a AsylG ein Asylverfahren erfolglos betrieben hat, handelt es sich bei dem erneuten Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland um einen Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylG. Demnach ist ein weiteres Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen.

Erfolglos abgeschlossen ist ein Asylverfahren, wenn nach einer negativen Entscheidung über den Asylantrag oder einer Rücknahme weder der Flüchtlingsstatus noch subsidiärer Schutz gewährt worden ist.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71a Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Antragstellers geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Da der Antragsteller seinen Asylantrag vor dem 01.12.2013 im Mitgliedstaat unter Geltung der alten Verfahrensrichtlinie 2005/85/EG gestellt hat und der Antragsteller somit durch seinen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland vom 17.06.2014 erstmalig den Subsidiären Schutz des § 4 AsylG beantragt, ist somit zwingend ein Verfahren durchzuführen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage kann sich der Vortrag des Antragstellers bei objektiver Beurteilung zu seinen Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren

geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 06.12.2017 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass sowohl die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht vorliegen. Die Abschiebung nach El Salvador wurde angedroht.

Gegen diese Entscheidung wurde fristgerecht beim Verwaltungsgericht Trier unter dem Geschäftszeichen 10 K 14914/17.TR Klage erhoben. Mit dem Schreiben vom 16.04.2018 wurde der Klageantrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG beschränkt bzw. hilfsweise auf die Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 5 und 7 S.1 AufenthG.

Während des Klageverfahrens wurden neue Stellungnahmen des Auswärtigen Amts bezüglich der Situation im Herkunftsland eingeholt (Geschäftszeichen: 508-516.80/50568, 508-516.80/50569, 508-516.80/50570, 508-516.80/50571).

Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, er hätte sein Heimatland aufgrund der individuellen Bedrohung durch herrschende Banden (Maras) und der daraus resultierenden sie persönlich betreffenden Gefahren und fehlenden Sicherheit verlassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 06.12.2017 wird hinsichtlich der Tenorierungspunkte 3. bis 6. aufgehoben.

Aufgrund der erneut durchgeführten Überprüfung, anhand der im Klageverfahren eingeholten neuen Beweismittel bezüglich der Situation in El Salvador und erneuter individueller Überprüfung der Sach- und Rechtslage war der Klage abzuhelpfen.

2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG droht.

3.  
Von Feststellungen zu Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.  
Die positive Feststellung zum subsidiären Schutz wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

[Redacted signature area]

[Redacted signature area]



Frei, 31.10.2018